

ver.di: Statt Misstrauen: Beschäftigung fördern!

Das im Rahmen des Tarifabschlusses vereinbarte Gespräch zur veränderten TASS-Praxis fand am 7. November 2014 in Mainz statt. ver.di hat die zwischen Tarifkommission und Bundesfachgruppe abgestimmte Position vorgetragen und den Tarifpartner aufgefordert, zu einer verlässlichen Praxis der TASS-Anwendung zurückzukehren. Es gehe nicht an, die früheren Beschäftigten einem generellen Verdacht des Leistungsmissbrauchs zu unterziehen. ver.di fordert, dass die Kriterien für die TASS-Gewährung transparent und nachvollziehbar und bekannt sein müssen.

Das BMF unterstrich in dem Gespräch die Notwendigkeit der gründlichen Überprüfung auch bei bestehender Beschäftigung. Von einem Generalverdacht könne keine Rede sein. Grundsätzlich sollen die Arbeitsverhältnisse den früheren bei den Stationierungsstreitkräften sowohl von der Arbeitszeit wie von der Bezahlung möglichst nahe kommen. Versagensgründe seien Beschäftigungen:

- unter 22 Stunden
- unter 8,50 €/Stunde (ab 2015 für alle)
- langjährig keine Lohnerhöhungen
- offenkundiges Missverhältnis zwischen Überbrückungsbeihilfe und Arbeitslohn
- sonstige Anhaltspunkte für ein nicht rechtswirksames Arbeitsverhältnis.

Einführung des gesetzlichen Mindestlohns: Abrechnungen für Januar 2015 mit Stundenlöhnen unter 8,50 € führen zur Einstellung der TASS-Zahlung!

Wir haben kritisiert, dass die aktuelle Praxis bereits zum Verlust sinnvoller Arbeitsverhältnisse geführt habe. Hier sagte das BMF Überprüfung der Praxis zu.

Für AAFEEES nahm Adelheid Bagusat, für Air Force Regina Divivier, für Rheinland-Pfalz Andreas Rogel, für den britischen Bereich Alexander Schmitz, für Bayern der Bundesfachgruppenvorsitzende Helmut Pemsel und für die NGG Ali Hasan Balci an dem Gespräch teil. Für ver.di hatte Tobias Schürmann als Tarifverhandlungsführer die Gesprächsleitung. Der Bundesfachgruppenvorstand wird bei seiner Sitzung 25./26.11. in Bonn das Gespräch auswerten und das weitere Vorgehen beraten.

Hinweis: Nur ver.di bzw. NGG können TASS-Ansprüche vertreten. Die Betriebsvertretungen verlieren durch das Ende der Beschäftigung bei den SSK jede Zuständigkeit!

Um nicht schutzlos zu sein, muss nach dem Ende der SSK-Beschäftigung die ver.di- bzw. NGG-Mitgliedschaft unbedingt beibehalten werden bzw. neu begründet werden.

TASS-Ansprüche sind rechtlich nur von Gewerkschaftsmitgliedern durchsetzbar, weil sonst keine Tarifbindung besteht.
Kein Zweifel: ver.di gibt Rechtsschutz, wenn der TV nicht eingehalten wird.

www.mitgliedwerden.verdi.de



Vereinte
Dienstleistu
gewerkscha